Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2871

17. 05. 79

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)
– Drucksachen 8/1779, 8/2827 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 4 des Umsatzsteuergesetzes wird nach der Nummer 28 die folgende Nummer 29 eingefügt:

   „29. die Zuweisung von Mitteln durch den Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im Rahmen des § 2 Abs. 4 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) an die dort genannten zentralen Einrichtungen der Wirtschaft."

2. In § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wird nach der Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4a. die folgenden sonstigen Leistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2):

   a) die Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Pflanzenpflege und Erntearbeiten;

   b) das Trocknen, Kühlen, Reinigen, Sortieren, Lagern und Verpacken sowie die Leistungen der Qualitätsprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen;

   c) die Gestellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch förderungswürdige juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalles des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeiten-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

den Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes; die Förderungswürdigkeit ist durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle nachzuweisen;".

Bonn, den 17. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion